

Lärm im Stadt- oder Gemeindegebiet verursachen, verbindliche Zusagen über Maßnahmen zur Einschränkung der Verunreinigungen oder Lärmbelastigungen zu fordern. Sie prüfen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Organen, ob die zugesagten Maßnahmen ausreichen, und kontrollieren ihre Durchführung. Die Rechte der örtlichen Räte im Verfahren der Standortgenehmigung werden hiervon nicht betroffen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, mit den Betrieben gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren, um die Auswirkungen der Verunreinigung von Luft und Gewässern auf die Bevölkerung einzuschränken und um Verunreinigungen und Lärmbelastigungen schrittweise zu verringern. Betriebe, die eine Überschreitung der zulässigen Grenzkonzentration oder Grenzwerte luft- und gewässerverunreinigender Stoffe im Stadt- oder Gemeindegebiet verursachen, sind verpflichtet, die Mehraufwendungen zu ersetzen, die der Stadt oder Gemeinde und ihren Einrichtungen durch die Schädigung bzw. Verschmutzung von Straßen, Wegen, Plätzen, Erholungseinrichtungen und Parks sowie Gewässern entstanden sind.

(3) Führen die Betriebe die von ihnen verbindlich zugesagten Maßnahmen zur Verminderung der Luft- oder Gewässerverunreinigung oder des Lärms pflichtwidrig nicht durch oder unterlassen sie andere ihnen mögliche Maßnahmen auf diesem Gebiet, können die Räte der Städte und Gemeinden ihnen wegen dieser Handlungsweise entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden Sanktionen auferlegen. Die Sanktionen sind in Abstimmung mit den für die Reinhaltung der Gewässer und der Luft zuständigen Fachorganen unter Berücksichtigung der Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 (GBl. III S. 17) durch Ratsbeschluß festzulegen. Die Höhe der Sanktionen soll sich nach dem Umfang der wirtschaftlichen Schädigung der Stadt oder Gemeinde und ihrer Einrichtungen richten sowie danach, wie der Betrieb bisher seine Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium erfüllt hat. Die gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, insbesondere die Gewerkschaft, sind in die Beratung über die Festlegung einer Sanktion und ihre Höhe einzubeziehen.

#### Durchsetzung von Ansprüchen und Sanktionen

##### § 8

(1) Beschwerden von Bürgern und Betrieben gegen Auflagen, Forderungen und Sanktionen nach §§ 5 und 6 sind innerhalb eines Monats an den Leiter zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft der zuständige Leiter der Beschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwervendeführer schriftlich zu übergeben.

(2) Beschwerden gegen Sanktionen gemäß § 7 Abs. 3 sind innerhalb eines Monats an den Rat zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der übergeordnete Rat nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und dem für den Beschwerdeführer zuständigen wirtschaftsleitenden Organ innerhalb von 2 Monaten endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Betrieb schriftlich zu übergeben.

(3) Für die Entscheidung über Ansprüche der Städte und Gemeinden auf Ersatz von Mehraufwendungen aus § 7 Abs. 2 ist das Staatliche Vertragsgesicht beim Ministerrat zuständig.

##### § 9

(1) Das Recht der Städte und Gemeinden auf Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

(1) Den Räten der Stadtbezirke steht das Recht zu, Auflagen zu erteilen sowie Forderungen und Sanktionen gemäß §§ 5 bis 7 geltend zu machen. Die Räte der Großstädte mit Stadtbezirken legen durch Beschluß eigenverantwortlich fest, welche weiteren Aufgaben und Rechte aus dieser Verordnung den Räten der Stadtbezirke zustehen sollen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden, die Gemeindeverbänden angehören, können durch Beschluß eigenverantwortlich festlegen, welche Aufgaben und Rechte aus dieser Verordnung dem Rat des Gemeindeverbandes zustehen sollen.

##### § 11

Die Rechtspflichten der Betriebe aus dieser Verordnung obliegen den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den Genossenschaften und den Betrieben anderer Eigentumsformen sowie den staatlichen Einrichtungen. Bei staatlichen Einrichtungen, für deren Unterhaltung der Rat der Stadt oder Gemeinde selbst verantwortlich ist wie bei Schulen und Einrichtungen der Vorschulerziehung, obliegen die Rechtspflichten dem Rat.

##### § 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender